

BVGer D-5447/2014 vom 2. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5447_2014

FR: TAF D-5447/2014 du 2 avril 2015

IT: TAF D-5447/2014 del 2 aprile 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführenden Personen Schutz suchen (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Vorbringen sind glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 [S. 142 f.]).

E. 4

Die Beschwerdeführenden rügten unter anderem, der rechtserhebliche Sachverhalt sei durch die Vorinstanz nur unvollständig erhoben respektive unzutreffend festgestellt und damit ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38).

E. 4.1

Im Asylverfahren gilt - wie im übrigen Verwaltungsverfahren - der Untersuchungsgrundsatz. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), das alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 [S. 293]; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Die Behörde ist demnach verpflichtet, von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen (Art. 12 VwVG). Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört und diese - wie die unterbreiteten Beweismittel - sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss, so dass die Betroffenen den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten können (Art. 35 Abs. 1 VwVG; vgl. hierzu auch BVGE 2008/47 m.w.H.). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG).

E. 4.2

In casu liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die vorinstanzliche Verfügung den Anforderungen an eine vollständige und korrekte Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie an die Begründungspflicht nicht zu genügen vermag. Die bei der Anhörung des Beschwerdeführers 1 vom 1. September 2014 anwesende Hilfswerksvertretung hielt fest, dass der Beschwerdeführer 1 in seinem Redefluss immer wieder unterbrochen worden sei und nicht die Möglichkeit gehabt habe, seine Asylvorbringen frei und zusammenhängend vorzutragen (vgl. Anhang zu A20). Dieser Eindruck bestätigt sich bei der Lektüre des Anhörungsprotokolls vom 1. September 2014. So wurde der Beschwerdeführer 1 beispielsweise bei der Schilderung einer im Jahr 2005 im Gefängnis erlittenen Misshandlung mit dem Verweis auf eine fehlende Aktualität derselben - d. h. einem von vornherein fehlenden Kausalzusammenhang zwischen der Misshandlung und der Ausreise aus dem Heimatland im Jahr 2013 - abgeblockt (vgl. A20 S. 4 F22 f.). Bei

der Beurteilung der Frage, ob ein Kausalzusammenhang zwischen einer geltend gemachten Verfolgungshandlung und der Ausreise in sachlicher und/oder zeitlicher Hinsicht gegeben oder allenfalls unterbrochen ist, handelt es sich indes um eine rechtliche Würdigung, die nicht im Rahmen der Sachverhaltserstellung, sondern im Asylentscheid vorzunehmen ist. In der angefochtenen Verfügung unterblieb eine solche Würdigung. Das BFM setzte sich mit der vom Beschwerdeführer 1 geltend gemachten Misshandlung, zu deren Darlegung ihm bei der Anhörung vom 1. September 2014 keine Gelegenheit eingeräumt wurde, nicht auseinander, und hat damit sowohl die Untersuchungs- als auch die Begründungspflicht verletzt. Zwar weist das BFM durchaus berechtigterweise auf gewisse Lücken und Widersprüche in den Schilderungen der Beschwerdeführenden 1 und 2 hin, aber mehrere Vorhalte, denen das BFM bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Beschwerdeführenden wesentliches Gewicht zumass, erweisen sich als nicht zutreffend. So zeigt sich, dass der Vorwurf, der Beschwerdeführer 1 habe den Namen, auf den der Pass gelautet habe, mit dem er nach Europa gereist sei, nicht nennen können, aktenwidrig ist, hat der Beschwerdeführer 1 bei der Befragung vom 29. Mai 2013 den entsprechenden Namen doch ausdrücklich genannt (vgl. A6 S. 8: S. _____). Des Weiteren erweisen sich die Ausführungen des BFM zur polizeilichen Vorladung, welche die Beschwerdeführenden als Beleg für die Verfolgung des Beschwerdeführers 1 eingereicht haben, als falsch. Das BFM führte aus, dass dieses Beweismittel lediglich in Kopie eingereicht worden sei, weshalb ihm von vornherein nur ein verminderter Beweiswert zukommen könne. Eine Prüfung der vorinstanzlichen Akten ergibt indes, dass - wie in der Rechtsmitteleingabe zu Recht moniert - das diesbezügliche Originaldokument eingereicht wurde (vgl. A22). Darüber hinaus hat das BFM die Datierung dieses Beweismittels falsch umgesetzt, indem es fälschlicherweise von einem Ausstellungsdatum vom 18. Mai 2013 ausging (recte: [...] 2013 [...]; vgl. Originaldokument in A22). Das BFM hat es damit unterlassen, das von den Beschwerdeführenden eingereichte Originalbeweismittel bei der Entscheidungsfindung korrekt zu berücksichtigen und zu beurteilen. Der dem Beschwerdeführer 1 unterstellte Vorwurf der widersprüchlichen Äusserung zum Zeitpunkt der Geschäftsversiegelung basiert wiederum auf der falschen Übersetzung des Ausstellungsdatums der polizeilichen Vorladung durch das BFM und ist daher ebenfalls nicht haltbar. Des Weiteren erscheint der aufgezeigte Widerspruch bezüglich des Zeitpunkts der Informierung der Beschwerdeführerin 2 über die Partei-Mitgliedschaft des Beschwerdeführers 1 (erst nach der Ankunft in der Schweiz respektive auf dem Weg nach Europa) als nicht gravierend oder wesentlich. Auch der Vorwurf, der Beschwerdeführer 1 habe seine Partei-Tätigkeit (Mitgliederrekrutierung und Firmengründung zur Parteifinanzierung) nur unzulänglich geschildert, erscheint unzutreffend.

E. 4.3

Aufgrund des Gesagten ist davon auszugehen, dass das BFM den Sachverhalt nicht vollständig erhoben und teils nicht richtig festgestellt und damit den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör verletzt hat. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur und eine Verletzung desselben führt grundsätzlich zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides, ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.3.4 [S. 676]). Eine Heilung einer Gehörsverletzung kann nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden, mithin nur dann, wenn die Gehörsverletzung nicht schwerwiegender Natur ist (vgl. BVGE 2008/47 a.a.O.). Vorliegend lassen sich die festgestellten Verfahrensmängel nicht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens heilen, zumal es nicht Sinn und Zweck des

Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht ist, den Sachverhalt zu vervollständigen und rechtsgenügend zu erstellen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung vom 8. September 2014 beantragt wird, und die Sache zur vollständigen und korrekten Sachverhaltsfeststellung und Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dabei werden auch die (...) der Beschwerdeführerin 2 sowie die diagnostizierte (...) (vgl. Arztzeugnis vom 5. November 2014) zu berücksichtigen sein. Angesichts der Beschwerdegutheissung und Rückweisung erübrigt es sich, auf die weiteren Beschwerdevorbringen näher einzugehen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 6.2

Angesichts der Gutheissung der Beschwerde ist den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertretung weist in ihrer Kostennote vom 5. November 2014 einen Aufwand von acht Stunden (Stundenansatz Fr. 200.-) und Auslagen von Fr. 15.- aus. Der Aufwand erscheint angemessen, so dass den Beschwerdeführenden ein Betrag von Fr. 1615.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als Parteientschädigung zuzusprechen ist. Die Parteientschädigung ist ihnen durch das SEM zu entrichten. Damit wird der Anspruch auf Honorar des als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzten Rechtsvertreters gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.